



Lohnleichheit bei Staatsbeiträgen des Kantons Basel-Stadt

Selbstdeklaration zur Lohnleichheit von Frauen und Männern

Die Selbstdeklaration ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem Nachweis als Gesuchsbeilage bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Dies gilt für alle Gesuche um einen Betrag, der 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Staatsbeiträge) bzw. 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigt.

Gesuchs-Bezeichnung:	
Beantragter Betrag in CHF:	
Name und Rechtsform der Institution ¹ :	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), falls vorhanden:	
Geschäftsadresse:	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Arbeitnehmende (ohne Lernende und Praktikant*innen):	
1. Gewährleistet Ihre Institution die Lohnleichheit von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2. Nachweis zur Lohnleichheit in der Institution ² : Die Lohnpraxis wurde <input type="checkbox"/> mit Logib geprüft. <input type="checkbox"/> nicht mit Logib geprüft (<i>nur Institutionen mit zwei bis neun Arbeitnehmenden; Fragebogen beilegen</i>). <input type="checkbox"/> Die Institution beschäftigt ausschliesslich Frauen bzw. Männer (<i>kein Nachweis bzw. Fragebogen</i>).	
3. Referenzmonat der Lohn Daten bzw. Angaben, die für den Nachweis oder Fragebogen verwendet wurden __. __. __. __. __ (M/J) ³	
4. Aufwand für die Erstellung des Nachweises (in h):	

Von den *Informationen für gesuchstellende Institutionen* auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass die hier deklarierten Angaben zur Lohnleichheit durch die Abteilung Gleichstellung und Diversität des Kantons Basel-Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte kontrolliert werden können und die dafür erforderlichen Daten und Informationen im Falle einer Stichkontrolle innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ort, Datum:

Vorname, Name, Funktion:

Rechtsgültige Unterschrift/en:

¹ Name und Adresse der Institution, die den Vertrag mit dem Kanton abgeschlossen hat.

² Die Einhaltung der Anforderungen zur Lohnleichheit von Frauen und Männern muss vor Vertragsabschluss mit der Selbstdeklaration sowie einem Nachweis bzw. dem Fragebogen belegt werden.

³ Die für den Nachweis verwendeten Lohn Daten bzw. die für den Fragebogen verwendeten Angaben dürfen bei Vertragsabschluss maximal 48 Monate alt sein.

Informationen für gesuchstellende Institutionen

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und § 9 Abs. 2 der baselstädtischen Kantonsverfassung haben Frau und Mann ein Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Das in der Kantonsverfassung gewährleistete Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit ist als Kriterium auch in § 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes verankert.

2. Selbstdeklaration und Nachweis

Die Selbstdeklaration inklusive Nachweis bzw. Fragebogen (Ausnahmeregelung für Arbeitgebende mit zwei bis neun Arbeitnehmenden) wird mit der Gesuchseingabe bei der zuständigen Stelle eingereicht. Dies gilt für alle Gesuche um einen Betrag, der bei mehrjährigen Beiträgen 100'000 Franken pro Jahr übersteigt bzw. bei einmaligen Beiträgen 200'000 Franken übersteigt.

Für die Nachweise und Kontrollen wird das vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zur Verfügung gestellte Standard-Analyse-Tool Logib (www.logib.admin.ch) verwendet. Logib besteht aus zwei Modulen: Modul 1 ist für grössere Institutionen geeignet und kann ab mindestens 50 in die Analyse einbezogene Mitarbeitende (exkl. Lernende, Praktikant*innen) eingesetzt werden. Modul 2 ist für kleinere Institutionen geeignet. Es kann ab zwei Arbeitnehmenden unterschiedlichen Geschlechts eingesetzt werden und wird kleinen Unternehmen und generell solchen mit sehr wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts empfohlen. Falls die Verwendung beider Module möglich ist, wird für Stichkontrollen das Modul verwendet, das sich aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden insgesamt sowie der Anzahl Personen nach Geschlecht für die Institution methodisch besser eignet. Für den Nachweis wird deshalb empfohlen, das Modul ebenfalls gemäss besserer Eignung zu wählen. Der Nachweis kann als Selbsttest oder durch Dritte erstellt werden. Ebenfalls anerkannt wird eine staatliche Kontrolle durch Bund, Kantone oder Gemeinden (Bestätigung der Kontrollbehörde und Ergebnisbericht). (S. auch *Leitfaden Ziff. 4.13*)

Die für den Nachweis bzw. den Fragebogen verwendeten Lohndaten bzw. Angaben zur Anzahl Arbeitnehmenden dürfen bei Vertragsabschluss maximal 48 Monate alt sein. Ein Nachweis oder ein Fragebogen, der mit aktuellen Lohndaten erstellt wurde, kann also während max. 48 Monaten verwendet werden.

Werden die Selbstdeklaration und der Nachweis mit Logib (bzw. bei zwei bis neun Arbeitnehmenden der Fragebogen) nicht vollständig und spätestens bis zum Vertragsabschluss eingereicht, wird

die Lohngleichheit von Frauen und Männern gemäss Selbstdeklaration nicht eingehalten, liegt der Referenzmonat der verwendeten Lohndaten länger als 48 Monate zurück, oder erfüllt der Logib-Nachweis die Anforderung für das jeweilige Modul (s. Ziff. 3) nicht (bzw. ist der Fragebogen unvollständig), kann dies zur Abweisung des Staatsbeitragsgesuchs führen.

3. Kontrollen

Der Kanton Basel-Stadt kann die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern bei Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen kontrollieren. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an solchen Kontrollen ist Bestandteil der Staatsbeitrags-Verträge.

Zuständig für die Kontrolle ist die Abteilung Gleichstellung und Diversität (G&D). G&D hat die Möglichkeit, zu diesem Zweck Dritte zu beauftragen.

Wird im Rahmen der Kontrolle mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) festgestellt, dass die für das jeweilige Modul geltende Schwelle überschritten wird (Modul 1: das Ergebnis ist stat. signifikant über der Schwelle von +/- 5%; Modul 2: der Gesamtscore auf Ebene des Gesamtunternehmens weist ein sehr hohes Risiko bezüglich der Nicht-Einhaltung der Lohngleichheit auf betrieblicher Ebene aus), gilt die Lohngleichheit als nicht eingehalten. Die Trägerschaft hat innerhalb von zwölf Monaten die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen und einen qualifizierten Nachweis zu erbringen. Ein qualifizierter Nachweis muss von einer anerkannten Fachperson mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (gleiches Modul wie bei der Kontrolle) und auf Kosten der Trägerschaft erstellt werden. (S. auch *Leitfaden Ziff. 4.13*)

Weist die Institution auch mit einem qualifizierten Nachweis nicht fristgerecht nach, dass die Anforderungen betreffend Lohngleichheit erfüllt werden, gilt der Staatsbeitragsvertrag als nicht korrekt erfüllt. Dies kann eine Massnahme gemäss § 19 Staatsbeitragsgesetz zur Folge haben.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im *Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger* auf <https://www.fv.bs.ch/themen/staatsbeitraege.html> sowie auf www.diversitaet.bs.ch/staatsbeitraege.